

# **RICHTLINIEN**

## **FÜR DIE VERGABE VON ÜBERBRÜCKUNGSHILFEN AUS DEM Smirnoff-Nachlass**

### **I. ZWECK**

1. Die Überbrückungshilfen aus dem Smirnoff-Nachlass richten sich an Studierende aus Deutschland und Osteuropa.
  - 1.1 Studierende im Sinne der Richtlinie sind Studierende an Hochschulen (Universitäten) und Fachhochschulen.
  - 1.2 Zu den Ländern aus Osteuropa gehören Albanien, die baltischen Staaten, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Kroatien, Mazedonien (FYRM), Moldawien, Montenegro, Polen, Rumänien, Russland mit seinem europäischen Teil, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechien, Ukraine (mit der Krim) und Ungarn (abschließende Aufzählung).
2. Mit der Bereitstellung von Mitteln aus dem Smirnoff-Nachlass wird das Ziel verfolgt, den in Ziffer 1 genannten Studierenden durch zeitlich begrenzte Überbrückungshilfen aus einer finanziellen Notlage zu helfen.
3. Der Erfolg des Programms misst sich daran, dass die Studierenden durch eine Überbrückungshilfe die Möglichkeit haben,
  - ihr Studium fortzusetzen;
  - zu einem erfolgreichen Studienabschluss zu kommen.
4. Der Anteil der geförderten Frauen soll dem Anteil der geförderten Männer entsprechen.

### **II. VERGABEKRITERIEN**

1. Überbrückungshilfen aus dem Smirnoff-Nachlass können gewährt werden, um Studierende, die in studienentscheidenden Phasen in eine unverschuldete akute finanzielle Notlage geraten sind, zu unterstützen, ihnen die Möglichkeit zu geben, sich ganz auf das Studium zu konzentrieren und damit den schließlich erfolgreichen Abschluss des Studiums zu sichern.

Studienentscheidende Phasen sind Vorbereitungszeiten für zu erbringende Leistungen, von deren Ergebnis der Fortgang des Studiums abhängt. Dazu zählen Studiensi-

## Anlage zum Vertrag über die Vergabe von Überbrückungshilfen aus dem Nachlass Smirnof:

tuationen, die sich aus dem Studienplan ergeben und die eine Nebenerwerbstätigkeit praktisch ausschließen.

2. Außerhalb von studienentscheidenden Phasen können Überbrückungshilfen aus dem Smirnof-Nachlass gewährt werden, um Studierende in besonderen Notsituationen vom Zwang zur Erwerbstätigkeit zu befreien.

Besondere Notsituationen sind eigene Krankheiten und Unfälle, bzw. Krankheiten und Unfälle von im eigenen Haushalt lebendem Kind / lebenden Kindern, also unabwendbare Ereignisse, die den Studierenden die Nebenerwerbstätigkeit unmöglich machen.

3. Überbrückungshilfen aus dem Smirnof-Nachlass können **nicht** gewährt werden:

- a. Für Sprachschüler/innen (auch Vorbereitungskurse),
- b. für Studierende an Studienkollegs,
- c. für Promotionen nach abgeschlossenem Studium,
- d. für Zweitstudiengänge,
- e. für AsylbewerberInnen und Asylberechtigte,
- f. für Studierende, die zum Zeitpunkt der Erstantragstellung älter als 35 Jahre sind,
- g. für Postgraduierungen (Aufbau- und Ergänzungsstudien).

Masterstudiengänge zählen nicht als Zweitstudiengänge. Liegt aber bereits ein in Deutschland anerkannter Masterabschluss vor, egal in welchem Land dieser erworben wurde, ist eine Förderung durch den Smirnof-Nachlass nicht mehr möglich.

4. Überbrückungshilfen aus dem Smirnof-Nachlass können **in der Regel nicht** gewährt werden für Studierende, die zum Zeitpunkt ihres Erstantrags bereits 16 Fachsemester oder mehr studiert haben. Ausnahmsweise ist eine einmalige Bewilligung für den unmittelbaren Studienabschluss möglich.
5. Überbrückungshilfen aus dem Smirnof-Nachlass können **nicht** gewährt werden an Studierende, die Anspruch auf eine Förderung aus anderen Mitteln haben und diese auch erhalten (Ausschluss einer möglichen Doppelförderung).

### **III. FÖRDERUNGSLEISTUNGEN UND -UMFANG**

1. Die monatlichen Überbrückungshilfen sind der speziellen Situation der Studierenden anzupassen. Sie sollen Euro 400,00 für Einzelpersonen und Euro 500,00 für Studierende mit einem oder mehreren Kindern, welche mit ihnen im eigenen Haushalt leben, nicht überschreiten.

1.1 Überbrückungshilfen können frühestens vom Monat der Antragstellung an bewilligt werden; eine rückwirkende Bewilligung ist ausgeschlossen.

1.2 Vor der Beantragung hat der Antragsteller zu prüfen, in welcher Höhe eine monatliche Förderung notwendig ist.

- 1.3 Der erhöhte Förderungsbetrag bis zu monatlich Euro 500,00 kann nur gewährt werden für Studierende mit einem oder mehreren Kindern, die mit ihnen im eigenen Haushalt leben. Studierende Ehepartnerinnen oder Ehepartner können – jedoch dann beide ohne Berücksichtigung der Kinder – unabhängig voneinander Überbrückungshilfen erhalten.
2. Überbrückungshilfen aus dem Smirnoff-Nachlass werden in der Regel für nicht länger als drei aufeinanderfolgende Monate gewährt, in Ausnahmefällen maximal für bis zu sechs Monate. Sie können während des Studiums insgesamt bis zu einem Höchstbetrag von Euro 3.200,00 je geförderter Person gewährt werden, bei Studierenden mit einem oder mehreren Kindern, welche mit ihnen im eigenen Haushalt leben, bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 4.000,00.

Der Gesamt-Höchstbetrag darf unabhängig von der Dauer der Förderung nicht überschritten werden. Das gilt auch bei einem Studienfachwechsel.
3. Ein Anspruch auf Gewährung von Überbrückungshilfen besteht nicht.

#### **IV. VERFAHREN**

1. Überbrückungshilfen werden im Rahmen einer längerfristigen Begleitung durch die Evangelischen Studierendengemeinden vergeben. Antragsberechtigt sind Evangelische Studierendengemeinden, nicht jedoch die Studierenden selbst.
  - 1.1 Die Anträge werden in der Regel durch die örtlichen zuständigen Evangelischen Studierendengemeinden gestellt.
  - 1.2 Die Anträge werden unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare an die in diesem Abschnitt unter Ziffer 2 genannte Geschäftsstelle gerichtet. Dem Antrag sollen Nachweise für das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen beigefügt werden. Insbesondere ist der Studienplan von der Antragstellerin zu prüfen. Zusammen mit dem Antrag legt die Antragstellerin zugleich dar, inwieweit eine längerfristige Begleitung der/des Studierenden gewährleistet ist.
  - 1.3 Es ist die Aufgabe der Antragstellerin zu prüfen, ob die Bedürftigkeit gegeben ist oder eine andere Finanzierung (staatliche Hilfe, BAföG, andere Stipendienggeber usw.) möglich wäre. Überbrückungshilfen aus dem Smirnoff-Nachlass dürfen eine aus anderen Quellen mögliche Finanzierung nicht ersetzen.
2. Anträge werden an das Arbeitsfeld Studierenden- und Hochschularbeit der ESG in der gemeinsamen Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej) und des Verbandes der Evangelischen Studierendengemeinden (ESG) gestellt.
  - 2.1 Das Arbeitsfeld ESG entscheidet abschließend über die eingereichten Anträge und stellt gegebenenfalls der Antragstellerin die bewilligten Mittel zur Verfügung.

## Anlage zum Vertrag über die Vergabe von Überbrückungshilfen aus dem Nachlass Smirnoff:

- 2.2 Die Auszahlung der Überbrückungshilfen an die Studierenden erfolgt in monatlichen Raten durch die Antragstellerin. Werden die Bewilligungsvoraussetzungen hinfällig, so ist die Auszahlung einzustellen und der nicht verbrauchte Restbetrag an die Geschäftsstelle zurück zu überweisen.
- 2.3 Nach Ablauf der Förderzeit der/des Studierenden soll die Antragstellerin der bewilligenden Stelle – insbesondere durch die Vorlage von Prüfungsergebnissen – nachweisen, dass das Ziel der Förderung erreicht ist. Weitere Zeugnisse bzw. Bescheinigungen oder Vermerke sind vor Ort zu den Akten zu nehmen.
3. Wird eine Doppelförderung bekannt, ist die aus dem Smirnoff-Nachlass gezahlte Überbrückungshilfe zurückzufordern. Die Antragstellerin ist verpflichtet, der in diesem Abschnitt unter Ziffer 2 genannten Geschäftsstelle unverzüglich Mitteilung über die Doppelförderung zu machen. Ob im Einzelfall der Rechtsweg beschritten wird, wird in Absprache mit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. entschieden.

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNG**

Die Überbrückungshilfen werden nur solange gewährt, bis die vorhandenen Mittel aus dem Smirnoff-Nachlass ausgeschöpft sind.